

Satzung zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte in der Stadt Olching (Marktsatzung -MS-)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) erlässt die Stadt Olching folgende Satzung:

§ 1 Märkte

1. Die Stadt Olching veranstaltet Jahrmärkte, Wochenmärkte sowie einen Christkindlmarkt.

2. Die Märkte finden an folgenden Tagen statt:

a) Marktsonntage:

Frühjahrsmarkt: am ersten Sonntag im Mai
Fällt der erste Sonntag im Mai auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Frühjahrsmarkt am darauf folgenden Sonntag statt.

Herbstmarkt: am vorletzten Sonntag im Oktober

b) Christkindlmarkt:

an den vier Adventssonntagen; jeweils mit den vorangegangenen Freitagen und Samstagen. Fällt der 4. Advent auf den Heiligen Abend, endet der Christkindlmarkt am vorherigen Samstag (23.12.).

c) Wochenmarkt:

am Dienstag und Samstag jeder Woche;
ausgenommen sind Dienstage und Samstage, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen.

§ 2 Marktplätze

Die Märkte finden auf folgenden Plätzen statt:

a) Marktsonntage: auf der Hauptstraße ab dem Kreisverkehr „Auf der Insel“ bis Feursstraße auf Höhe der Daxerstraße“

b) Christkindlmarkt: auf dem Nöscherplatz

c) Wochenmarkt: auf dem Nöscherplatz

Die genauen Standorte sind aus beiliegendem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

Es ist verboten, Flächen als Standplätze zu benutzen, die sich außerhalb der festgesetzten Marktplätze befinden.

§ 3 Betriebs- und Verkaufszeiten

1. Der Verkauf an den Jahrmärkten beginnt um 10.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr. Die Verkaufsplätze dürfen frühestens 3 Stunden vor Marktbeginn angefahren und die Verkaufsstände aufgestellt werden.

2. Der Verkauf beim Wochenmarkt beginnt und endet wie folgt:

Dienstag: 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Samstag: 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Verkaufsplätze dürfen frühestens 2 Stunden vor Marktbeginn angefahren und die Verkaufsstände aufgestellt werden.

3. Der Verkauf beim Christkindmarkt beginnt freitags um 17.00 Uhr, sowie samstags und sonntags um 14.00 Uhr und endet jeweils um 20.30 Uhr. Bei einem durch Rechtsverordnung festgesetzten verkaufsoffenen Sonntag beginnt der Christkindmarkt um 12.00 Uhr.

4. Außerhalb der Markttage und der festgesetzten Marktverkaufszeiten ist jede Verkaufstätigkeit auf den Marktplätzen verboten.

§ 4 Platzzuweisung

1. Die Standplätze werden als Tagesplätze ausgewiesen; ortsansässigen und ständigen Marktverkäufern gegenüber können Dauerplätze (ganzjährige, halbjährige und monatliche Belegung eines Standplatzes) ausgewiesen werden. Die Stadt behält sich die Platzvergabe vor. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Auch nach Anweisung eines Platzes kann die Marktaufsicht im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Platzverteilung treffen. Eine Platzverteilung kommt nur in Frage, wenn der Marktverkäufer die anfallenden Gebühren bezahlt und einen Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für seinen Gewerbebetrieb erbringt.

2. Die Stadt ist berechtigt, für Markttage den Standplatz sonstiger nicht ortsgebundener Verkaufsstände auf öffentlichem oder städtischem Grund festzulegen.

3. Anträge auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes an einem Jahrmarkt sind für den Frühjahrsmarkt bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Jahres, für den Herbstmarkt bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Stadt Olching unter Angabe der Größe, des gewünschten Platzes und der anzubietenden Warenarten einzureichen.

Für den Christkindmarkt gilt der 1. September des jeweiligen Jahres als Bewerbungsschluss.

Jeder Anbieter hat den ihm von der Stadt zugewiesenen Verkaufsort einzunehmen. Wenn der zugewiesene Verkaufsort nicht bis spätestens 1 Stunde vor Beginn der Märkte eingenommen ist, kann er von der Stadt anderweitig vergeben werden.

§ 5 Warenarten

Auf den festgesetzten Märkten dürfen folgende Waren feilgeboten werden, wobei alle zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmten Getränke und Speisen nur in Mehrweggeschirr, Mehrweggebinden und mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden dürfen; die Erhebung von Pfand bleibt dabei freigestellt. In begründeten Fällen kann auf Antrag auch wiederverwertbares Geschirr und Besteck genehmigt werden, wenn mit dem Antrag der Nachweis der Wiederverwendung und/oder der Wiederverwertung erbracht wird.

1. Bei Wochenmärkten

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetztes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs § 67 Abs.1 - 3 Gewerbeordnung - GewO -

2. Bei Jahrmärkten:

Auf den Jahrmärkten dürfen außer den Gegenständen der Wochenmärkte Waren aller Art (§ 68 Abs. 2 GewO) angeboten werden. Im Einzelfall kann der Verkauf alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zugelassen werden.

3. Bei Christkindlmärkten:

Weihnachtsschmuck, Kerzen, Wachswaren, Christbaumschmuck, Christbäume, Krippenfiguren, kunstgewerbliche Artikel, Weihnachtsschallplatten und - musikkassetten, Zinnwaren, kleinere Geschenkartikel aller Art (Kurzwaren etc.) Modeschmuck, Spielzeug (jedoch kein Kriegsspielzeug), Bücher, Glaswaren, Backwaren, Glühwein und Punsch (andere alkoholische Getränke zum sofortigen Genuss werden nur in beschränktem Umfang mit besonderer Genehmigung der Stadt zugelassen), Bratwürste, Maronen, gebrannte Mandeln, Süßwaren und glasierte Früchte.

Um den Charakter eines Spezialmarktes i.S. des § 68 GewO zu wahren, dürfen keine anderen, vor allem nicht die in § 56 GewO im Reisegewerbe grundsätzlich verbotenen Waren oder Tätigkeiten angeboten oder ausgeführt werden.

§ 6 Warenverkauf

Alle auf den Markt gebrachten Waren gelten als feilgehalten. Sie unterliegen der Beschau durch die Marktaufsichtsorgane, der sie nicht entzogen werden dürfen. Wer Waren nach Maß oder Gewicht verkauft, muss zum Messen und Wiegen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Auf Verlangen des Käufers ist die Ware vorzumessen oder vorzuwiegen. Ausnahmen können bewilligt werden, falls nur geringe Mengen angeboten

werden. Waren, die im Voraus abgemessen oder abgewogen sind und das angegebene Maß oder Gewicht nicht haben, können durch den Marktbeauftragten der Stadt gekennzeichnet und vom Verkauf ausgeschlossen werden. Die Waagen sind in sauberem Zustand zu halten.

§ 7 Unzulässige Geschäftsausübung

Schaustellungen, Musikdarbietungen jeglicher Art und andere Lustbarkeiten dürfen auf den für den Markt bestimmten Plätzen ohne Erlaubnis während der Marktzeit nicht stattfinden.

§ 8 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den Beauftragten der Stadt Olching ausgeübt. Diese sind berechtigt:

1. verbindliche Weisungen an alle Marktverkäufer zu erteilen und Aufschlüsse von ihnen zu verlangen.
2. anzuordnen, dass Waren zu entfernen sind, die entgegen dieser Satzung oder entgegen anderer Bestimmungen feilgehalten werden, oder solche Waren zu verwahren; sind auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften andere Behörden zuständig, so tritt Halbsatz 1 dahinter zurück.
3. Platzinhaber vom Markt auszuschließen, die
 - a) gegen Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markt gröblich verstoßen haben,
 - b) Bestimmungen dieser Vorschrift, Anordnungen oder Weisungen, die auf Grund dieser Vorschrift ergangen sind, nicht beachtet haben.
 - c) die Gebühren nicht entrichtet haben.

§ 9 Verkaufsstand

1. Die Stadt Olching kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
2. Jeder Anbieter hat an seinem Verkaufsstand ein deutlich sichtbares Schild anzubringen, das in gut lesbarer Schrift den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Anschrift enthält. Sind die Anbieter Kaufleute, die eine Firma führen, so haben sie außerdem ihre Firma in der bezeichneten Weise anzubringen.
3. Die Zulassungsbestätigung der Stadt Olching ist deutlich sichtbar auszulegen.
4. Aufdringliche Reklame und störende Aufmachung sind untersagt.

§ 10 Ordnung und Sauberkeit

1. Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle auf den Boden zu werfen. Vielmehr sind sie gemäß der Festsetzung der jeweils gültigen Satzungen zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung zu entsorgen.
2. Das schreiende Ausrufen am Marktplatz ist verboten.
3. Es ist verboten, während der Marktzeiten am Marktplatz Waren im Umhertragen und Umherziehen außerhalb der zugewiesenen Plätze feilzubieten oder zu verkaufen.
4. Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen oder sonstige Fahrzeuge dürfen auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
5. Es ist verboten, Krafträder durch den Marktplatz zu schieben sowie Waren und andere Gegenstände in den Durchgängen am Markt aufzustellen.
6. Verboten ist ferner das Umherlaufenlassen von Hunden auf dem Markt.
7. Eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit muss der Marktplatz geräumt sein. Jeder Anbieter hat seinen Verkaufsplatz vor Verlassen von Abfällen zu reinigen und für deren Abfuhr Sorge zu tragen.
8. Die auf den Marktplätzen Anwesenden sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
9. Die Stadt und die Polizei können zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Anordnungen für den Einzelfall treffen. Insbesondere ist die Anordnung von Platzverweisen und zeitlich beschränkten Betretungsverboten zulässig. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 11 Sonstige einschlägige Vorschriften

Alle sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere gewerbe-, lebensmittel-, verkehrs-, abfall-, veterinär-, gesundheits-, tierschutz- und naturschutzrechtliche Vorschriften, bleiben unberührt.

§ 12 Gebühren

Für die Überlassung von Standplätzen auf den Jahr- und Wochenmärkten erhebt die Stadt Olching Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500 EUR belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Satz 3 Flächen als Standplätze benutzt, die sich außerhalb der festgelegten Marktplätze befinden,
2. entgegen § 3 Nr. 4 außerhalb der Markttage und der festgesetzten Marktverkaufszeiten eine Verkaufstätigkeit auf den Marktplätzen ausübt,
3. entgegen § 5 Einweggeschirr ausgibt,
4. entgegen § 7 eine Schaustellung, Musikdarbietung jeglicher Art oder eine andere Lustbarkeit auf den Marktplätzen ohne Erlaubnis während der Marktzeit ausübt,
5. entgegen § 9 Nr. 3 die Zulassungsbestätigung nicht oder nicht deutlich sichtbar auslegt,
6. entgegen § 9 Nr. 4 aufdringliche Reklame oder störende Aufmachung durchführt,
7. entgegen § 10 Nr. 3 während der Marktzeiten am Marktplatz Waren im Umhertragen oder Umherziehen außerhalb der zugewiesenen Plätze feilbietet oder verkauft,
8. entgegen § 10 Nr. 5 Krafträder durch den Marktplatz schiebt oder Waren oder andere Gegenstände in den Durchgängen am Markt aufstellt,
9. entgegen § 10 Nr. 6 Hunde auf dem Markt umherlaufen lässt,
10. entgegen § 10 Nr. 9 vorsätzlich einer erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht nachkommt oder einem ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot nicht unverzüglich Folge leistet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, den 28.09.2020

gez.
Andreas Magg
Erster Bürgermeister

